

Anweisungen und Ratschläge

des
Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau

zum

Umgang mit der Coronavirus-Situation in den Kirchgemeinden

(Stand: 2. Juli 2021)

Sehr geehrte Verantwortliche in den Kirchgemeinden

Sollten Sie konkrete Fragen zu Veranstaltungen, zu Vorsorgemassnahmen und zu Krankheitsfällen haben, bitten wir Sie, direkt die HotLine des Kantons zu kontaktieren (Montag bis Freitag, 09.00 bis 17.00 Uhr):

058 345 34 40

Bundesratsbeschlüsse vom 23. Juni 2021

Gültig ab 26. Juni 2021

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 die Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie Covid-19 auf den 26. Juni 2021 weiter gelockert. Für das kirchliche Leben ist von Bedeutung:

Einsatz des Covid-Zertifikats

Die vom Bundesrat beschlossenen Lockerungen enthalten als neues Element das Covid-Zertifikat. Der Einsatz des Covid-Zertifikats wird in drei Bereiche unterteilt.

Beim ersten, sogenannten «grünen Bereich» handelt es sich um «Bereiche des alltäglichen Lebens», in denen der Einsatz des Zertifikats von Rechts wegen ausgeschlossen ist. Dazu gehören beispielsweise Gottesdienste oder Kirchgemeindeversammlungen.

In einem zweiten, «orangenen Bereich» ist der Einsatz des Covid-Zertifikats nicht vorgeschrieben, es kann jedoch optional eingesetzt werden, das heisst der Zugang wird auf Personen mit einem Covid-Zertifikat beschränkt. Kommt das Covid-Zertifikat zur Anwendung, entfallen die Kapazitätsbeschränkungen, sowie Maskenpflicht und Konsumationsvorgaben.

Im dritten, «roten Bereich», ist der Einsatz des Zertifikats zwingend. Er ist für kirchliche Veranstaltungen kaum von Bedeutung, da er für Grossanlässe (ab 1'000 Personen) und spezifische Einrichtungen wie Clubs und Discos vorgesehen ist.

Kirchliche Veranstaltungen

Mit den neuen Massnahmen entfallen die Sonderbestimmungen, die in den letzten Monaten für Gottesdienste zur Anwendung gekommen sind.

Gottesdienste und alle anderen kirchlichen Veranstaltungen fallen in den «grünen Bereich», in dem kein Covid-Zertifikat verlangt wird und deshalb weiterhin allgemeine Covid-Schutzbestimmungen gelten. An Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat dürfen max. 1'000 sitzende Personen oder 250 stehende Personen (drinnen) bzw. 500 Personen (draussen) teilnehmen. Für Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat gilt weiterhin Maskentragpflicht (nur drinnen) und eine Kapazitätsbeschränkung von zwei Dritteln (sowohl drinnen wie auch draussen).

In Innenräumen wie Kirchen und Kirchgemeindehäusern dürfen neu zwei Drittel der verfügbaren Plätze besetzt sein. Es ist weiterhin auf Abstände zu achten. Die Maskentragpflicht gilt weiterhin. Der Gemeindegesang ist erlaubt. Auch beim Singen tragen die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher eine Maske. Findet ein Gottesdienst oder eine andere kirchliche Veranstaltung draussen statt, muss keine Maske mehr getragen werden, auch beim Singen nicht. Die Kontaktdaten müssen nicht mehr erfasst werden.

Vortragende in Aktion (Predigt, Lesung, Musik, Gesang) sind von der Maskentragpflicht ausgenommen.

Proben und Auftritte von Chören

Der Auftritt von Chören ist auch Innenräumen wieder erlaubt. Beim Chorsingen – auch bei Auftritten – müssen weder die Schutzmasken getragen noch Abstände eingehalten werden. Dagegen sind von den Sängerinnen und Sängern die Kontaktdaten zu erheben und es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

Verpflegung

Verpflegung darf drinnen nur im Sitzen angeboten werden. Vor und nach dem Essen ist in Innenräumen eine Maske zu tragen. Die Beschränkung der Anzahl Gäste pro Tisch entfällt. Es gilt aber weiterhin Maskenpflicht, wenn man nicht am Tisch sitzt (nur Innenbereich). Auch die Kontaktdaten müssen weiterhin erfasst werden. Draussen ist auch Verpflegung im Stehen (Apéros) erlaubt.

Für die detaillierten Regelungen verweisen wir Sie auf das angepasste Gottesdienst-Schutzkonzept der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS:

https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2021/07/EKS_Schutzkonzept_fuer_Gottesdienste.pdf

Corona-Sonderrecht zu Kirchgemeindeversammlungen aufgehoben

Der Kirchenrat hat den Beschluss des Kirchenrates zur Durchführung von brieflichen Abstimmungen anstelle von Kirchgemeindeversammlungen von 24. März 2020 auf Ende Juli 2021 aufgehoben.

Ab 1. August 2021 ist es für Kirchgemeinden nicht mehr möglich, Entscheidungen, die aufgrund der Gemeindeordnung oder aufgrund der übergeordneten kirchlichen und staatlichen Gesetzgebung durch die Kirchgemeindeversammlung zu treffen sind, durch eine briefliche Wahl oder eine briefliche Abstimmung oder durch eine Urnenwahl oder Urnenabstimmung zu entscheiden.

Die Anweisungen des Kirchenrates werden bei Bedarf wieder aktualisiert. Sie sind jederzeit unter dem Direktlink www.evang-tg.ch/corona/ im Internet abrufbar.

Die Empfehlungen sind mit dem Vorbehalt versehen, dass die staatlichen Behörden keine Änderung der Schutzmassnahmen erlassen.

Mit herzlichem Dank
und freundlichen Grüssen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Präsident: *Pfr. Wilfried Bühler*

Aktuar: *Ernst Ritzi*

01.07.2021/e.r.